

## Internationale Zuständigkeit: Wann liegt eine rügelose Einlassung vor?

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann die internationale Zuständigkeit frühestens durch rügelose Einlassung im Kammertermin begründet werden. Die Zuständigkeitsrüge bleibt also auch dann zulässig, wenn sich der Beklagte schriftlich zur Hauptsache geäußert hat. Tritt er später nicht auf, kann – auch ohne Rüge – kein Versäumnisurteil ergehen.

BAG, U. v. 2.7.2008 – 10 AZR 355/07 – www.bundesarbeitsgericht.de

**Der Fall:** Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) verklagt einen Bauunternehmer mit Wohnsitz in Spanien vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung von Sozialkassenbeiträgen in Höhe von zunächst etwa 15.000 €. Der Beklagte lässt sich nach Klagezustellung schriftsätzlich zur Sache ein, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen. Die ZVK erweitert die Klage um weitere 30.000 €. In der mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Die ZVK beantragt Versäumnisurteil über 45.000 €. Das Arbeitsgericht weist die Klage mangels internationaler Zuständigkeit als unzulässig ab.

### Art. 24 EuGVVO [Rügelose Einlassung]

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist.

### § 46 ArbGG Grundsatz

(2) [...] Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung) [...] über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) [...] finden keine Anwendung. [...]

### § 54 ArbGG Güteverfahren

(2) [...] § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

### § 39 ZPO Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, daß der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. [...]

### § 282 ZPO Rechtzeitigkeit des Vorbringens

(3) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte [...] vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm eine Frist zur Klageerwidmung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.

**Hintergrund:** Art. 24 EuGVVO setzt voraus, dass sich der Beklagte – ohne vorherige Rüge – auf das Verfahren „einlässt“. Dieser Begriff ist in der EuGVVO nicht definiert. Deshalb ist zu fragen, ob nach nationalem Prozessrecht bereits ein hinreichendes erstes Verteidigungsvorbringen gegeben ist, vgl. *EuGH*, 24.6.1981 – 150/80 – IPRax 1982, 234. Wann dies nach deutschem Prozessrecht der Fall ist, ist streitig:

- Einlassung in der mündlichen Verhandlung erforderlich: Es reicht, wenn die Rüge internationaler Unzuständigkeit – zumindest gleichzeitig mit der Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze – in der ersten mündlichen Verhandlung erhoben wird, vgl. *BGH*, 21.11.1996 – IX ZR 264/95 – NJW 1997, 397. Grund: Nach dem Mündlichkeits-

grundsatz wird schriftsätzlicher Vortrag zur Sache erst durch Bezugnahme Prozessstoff.

- schriftsätzliches Vorbringen genügt: Als erstes Verteidigungsvorbringen reicht jede auf Klageabweisung gerichtete Verteidigungshandlung, insbesondere die erste schriftsätzliche Einlassung zur Sache, vgl. *OLG Celle*, 26.3.2008 – 3 U 238/07 – juris; *OLG Frankfurt*, 9.9.1999 – 4 U 13/99 – IPRax 2000, 525. Grund: Art. 24 EuGVVO bezweckt eine möglichst schnelle Klärung. Der Mündlichkeitsgrundsatz ist im deutschen Prozessrecht vielfach durchbochen (z.B. §§ 128, 276, 277 ZPO).

**Die Entscheidung:** Das BAG weist die Revision der Versorgungskasse zurück.

Hinsichtlich der Klageerweiterung scheidet ein rügeloses „Einlassen“ i.S.v. Art. 24 EuGVVO schon deshalb aus, da der Beklagte auf diese gar nicht mehr reagiert hat.

Auch für den ursprünglichen Klageantrag fehle es am erforderlichen ersten Verteidigungsvorbringen (Verweis auf *EuGH*, 24.6.1981 a.a.O.). Lediglich schriftsätzlich erhobene Einwendungen reichten jedenfalls im Verfahren vor den Arbeitsgerichten nicht aus. Denn das Mündlichkeitsprinzip sei bei den Arbeitsgerichten weit stärker ausgeprägt als im allgemeinen Zivilprozessrecht. §§ 128 und 275 ff ZPO seien gerade ausgeschlossen, § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG. Selbst in der Güteverhandlung gelten die Regeln zur Begründung der Zuständigkeit durch mündliches Verhandeln noch nicht, § 54 Abs. 2 Satz 3 ArbGG. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren werde die internationale Zuständigkeit somit frühestens durch rügelose Einlassung im Kammertermin begründet.

**Praxishinweis:** Trotz der Entscheidung empfiehlt sich als „sicherster Weg“, die Zuständigkeitsrüge auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren frühestmöglich zu erheben und sich lediglich hilfsweise zu weiteren Verfahrensfragen sowie zur Sache einzulassen, vgl. *BGH*, 16.10.2008 – III ZR 253/07.



RA Sebastian Kroll  
Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Hamburg  
Sebastian.Kroll@nkr-hamburg.de